

Die Karwochenmetten in Beinwil

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **6 (1932)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

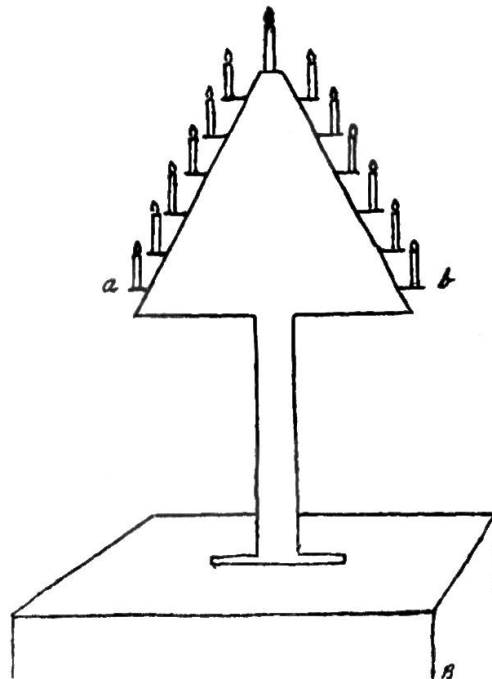
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gulden, „um die Strafe zu sichern, welche die Herrn über sie verhängen werden“. Die Burschen wurden wohl freigelassen, erlegten aber die Bürgschaftssumme nicht. Darum erhält auf der Tagsatzung vom 10. Oktober zu Luzern der Landvogt den Auftrag, die 300 Gulden einzutreiben oder die Gesellen wieder zu verhaften. Gleichzeitig werden ihrer vier gemeinsam um 120, der fünfte um 50 rheinische Gulden gebüßt. Auf der Jahrrechnungstagsatzung vom 11. Juni 1526 können die Gestrafften erst 40 Gulden erlegen und bitten um eine Frist bis zur nächsten Jahrrechnung. Was ihnen dann nicht nachgelassen würde, wollen sie gerne gütlich bezahlen. Im folgenden Jahr 1527 bringen sie wieder jeder 20 Gulden und bitten um Nachlaß des Restes. Wir kennen die Antwort nicht. Das Geschäft aber erscheint nicht mehr in den Tagsatzungsberichten. E. S.

Die Karwochenmetten in Beinwil.



Bei den kirchlichen Handlungen der Karwoche war früher in Beinwil (Muri) und in benachbarten Gemeinden ein sinniger Brauch in Uebung, den wir hier wieder bekannt geben möchten.

Auf einem besonders zurechtgemachten „Gstell“ sind 13 Kerzen aufgestellt; die oberste weiße bedeutet den Heiland, die andern zwölf braunen stellen die Apostel dar.

Während des Rosenkranzes und der Jeremiaden (Klageliedern) wird nach jedem Kapitel eine Kerze gelöscht, zuerst a, dann b usf. (siehe Abbildung).

In der Kirche ist es dunkel; Pfarrer und Altardiener knien vor dem Altar. — Zuletzt brennt nur noch die weiße Kerze: die Apostel haben den Herrn verlassen. Endlich wird auch die letzte Kerze weggetragen: der Heiland steigt ins Grab. Dann folgen noch einige Gebete und auf ein Zeichen schwingen die Altardiener die Rafeln. Das gibt einen lauten unheimlichen Lärm und bedeutet, daß jetzt auf Erden die höllischen Mächte ihre Herrschaft angetreten haben.

In längst vergangenen Zeiten sollen alle Knaben mit Rafeln Lärm gemacht haben.

Die Rafeln sind Lärminstrumente, welche auf etwa 80 Centimeter langen Stäben befestigt waren. Es sollen heute noch solche Dinger in Beinwil aufbewahrt werden.

E. S., nach gütigen
Mitteilungen von J. Sachs, alt Lehrer, Beinwil, und
B. Küng, Arni.

Ofenkachelsprüche aus Wohlen.

Im alten Paulijosepen Haus (Cappelen Hof) ehemals dem Schloß Baldegg und der Pfarrkirche Wohlen bodenzinspflichtig, fand sich beim Abbruch im Jahre 1923 eine Ofenkachel vor mit folgendem Spruch:

„Ein Glückh über Glückh ist's,
Wenn man nit verbunden ist.
Ehe-loos und ungebunden sein,
Bringt weder Schmerzen noch Pein.
So bald du nimbst ein Weib,
Mit Creuß und Leyden dein Zeit vertreib.

Anno 1746.